OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604892/5/BMa/TO

Datum:
Linz, 8. Februar 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des E D, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 15.11.2021, GZ: VStV/921301330421/2021, betreffend Übertretung des Kraftfahrgesetzes(KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 - Strafamt (in der Folge: belangte Behörde) vom 15.11.2021, GZ: VStV/921301330421/2021, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG iVm § 23 KFG und § 18a Abs. 2 KDV, § 102 Abs. 1 KFG iVm § 14 Abs 1 KFG, § 102 Abs 1 KFG iVm § 18 Abs 1 KFG, § 102 Abs 1 iVm § 33 Abs 1 Z 3 letzter Satz KFG iVm § 22a Abs 1 Z 1 lit.b KDV (in drei Fällen), § 102 Abs 1 KFG iVm § 7 Abs 1 Kraftfahrgesetz (KFG 1967) idF BGBl.I. Nr. 169/2020, zu Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 720 Euro, im Falle einer Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 120 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 75 Euro vorgeschrieben.

I.2. Am 26.11.2021 übermittelte der Bf folgendes E-Mail (wortwörtlich übernommen) an die belangte Behörde:

„Betreff: Hiermit möchte ich Einspruch legen (sic!)
Seit über 1 Woche rufe ich an und möchte mich erkundigen weshalb und es erklärt bekommen und was alles dazu gehört ich wurde immer weitergeleitet. Ich seh das nicht ein wieso ich eine 2 Rechnung bekommen habe und diesmal höher geworden ist ich zahle meine Strafe schon seit September regelmäßig in Raten und dann bekomme ich sowas und es wird mir nicht weiter geholfen!“

I.3. Weil sich aus diesem dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26.11.2021 vorgelegten Rechtsmittel keine sachbezogenen Beschwerdegründe ergeben, wurde dem Bf mit Schreiben vom 15.12.2021, LVwG-604892/2/BMa/TO, ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt. Darin wurde insbesondere auf das Fehlen entsprechender Beschwerdegründe und auf das Fehlen eines konkreten Begehrens hingewiesen und mitgeteilt, dass die Eingabe somit nicht den Inhaltserfordernissen einer Beschwerde im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG entspreche. Dem Bf wurde der Auftrag erteilt, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine verbesserte Beschwerde zu übermitteln, andernfalls sei das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.

I.4. Der Mängelbehebungsauftrag vom 15.12.2021 wurde dem Bf durch Hinterlegung am 20.12.2021 zugestellt.

I.5. Bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung kam der Bf dem Mängelbehebungsauftrag nicht nach.

II.1. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beweis erhoben hat durch Akteneinsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsstrafakt und das Rechtsmittel des Beschwerdeführers. Daraus ergibt sich der unter Pkt. I dargestellte Sachverhalt unstrittig.

II.2. Es konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, weil sich bereits aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, dass das Rechtsmittel des Bf zurückzuweisen war.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat eine Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

III.2. Das damit normierte Inhaltserfordernis bezieht sich auf jenes Vorbringen des Bf, aus dem er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes (infolge Verfahrensfehler, materieller Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit) ableitet (VwGH 17.12.2014, Ro 2014/10/0120). Dabei gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass an die Begründung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind. Es genügt daher, wenn die Rechtsmittelschrift erkennen lässt, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft, worin also die Unrichtigkeit des Bescheides bestehen soll und womit sie daher ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt. Das Gesetz verlangt somit eine – laienhafte – Darstellung der Partei, ob und aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes oder hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage bekämpft (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6 VwGVG Rz 27 (Stand 15.2.2017, rdb.at)).

III.3. Im vorliegenden Fall begründete der Bf seine Beschwerde im Wesentlichen damit, dass er bereits seit September eine Strafe in Raten abzahle. Damit kann der Beschwerde allerdings nicht entnommen werden, worin nach Auffassung des Bf eine Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Straferkenntnisses besteht.

III.4. Mangelt es der Beschwerde – wie gegenständlich – an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (hier: Beschwerdegründe), sind diese Mängel gemäß der – gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden – Bestimmung des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. VwGH 3.9.2019, Ra 2019/08/0121).

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 15.12.2021 wurde dem Bf die Behebung des Mangels seines Anbringens binnen einer Frist von zwei Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird.

Dem Bf wurde der Mängelbehebungsauftrag am 20.12.2021 nachweislich durch Hinterlegung zugestellt. Bis dato ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Mängelbehebung eingegangen. Der Bf kam dem Mängelbehebungsauftrag somit nicht (fristgerecht) nach, sodass die Beschwerde – wie bereits angekündigt – als unzulässig zurückzuweisen war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann